Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0379(COD)

11.1.2024

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten (COM(2023)0660 – C9-0389/2023 – 2023/0379(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Jonás Fernández

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten
(COM(2023)0660 – C9-0389/2023 – 2023/0379(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0660),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0389/2023),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0000/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Nach der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] müssen alle Referenzwert-	(2) Nach der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] müssen alle Referenzwert-

Administratoren, unabhängig von der Systemrelevanz dieser Referenzwerte oder des Werts der Finanzinstrumente oder Kontrakte, bei denen diese Referenzwerte als Referenzzinssätze oder als Referenzwerte für die Wertentwicklung herangezogen werden, mehrere ausgesprochen detaillierte Anforderungen erfüllen, so u. a. in Bezug auf ihre Organisation, auf die Unternehmensführung und Interessenkonflikte, auf Aufsichtsfunktionen, auf Eingabedaten, auf Verhaltenskodizes, auf die Meldung von Verstößen sowie auf die Offenlegung von Methode und Referenzwert-Erklärungen. Für die Administratoren kleinerer Referenzwerte in der Union sind diese überaus detaillierten Anforderungen gemessen an den Zielen der Verordnung (EU) 2016/1011 (Wahrung der Finanzstabilität und Vermeidung nachteiliger wirtschaftlicher Auswirkungen durch unzuverlässige Referenzwerte) mit einer unverhältnismäßig hohen Last verbunden. Diese Last sollte durch Fokussierung auf die wirtschaftlich für den Unionsmarkt relevantesten Referenzwerte verringert werden, d. h. durch Fokussierung auf signifikante und kritische Referenzwerte sowie auf Referenzwerte, die zu den wichtigsten Politikbereichen der Union beitragen, nämlich die ***Referenzwerte*** für den klimabedingten Wandel ***und*** die Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte. Aus diesem Grund sollte der Anwendungsbereich der Titel II, III, IV und VI der Verordnung (EU) 2016/1011 auf diese speziellen Referenzwerte begrenzt werden.

Administratoren, unabhängig von der Systemrelevanz dieser Referenzwerte oder des Werts der Finanzinstrumente oder Kontrakte, bei denen diese Referenzwerte als Referenzzinssätze oder als Referenzwerte für die Wertentwicklung herangezogen werden, mehrere ausgesprochen detaillierte Anforderungen erfüllen, so u. a. in Bezug auf ihre Organisation, auf die Unternehmensführung und Interessenkonflikte, auf Aufsichtsfunktionen, auf Eingabedaten, auf Verhaltenskodizes, auf die Meldung von Verstößen sowie auf die Offenlegung von Methode und Referenzwert-Erklärungen. Für die Administratoren kleinerer Referenzwerte in der Union sind diese überaus detaillierten Anforderungen gemessen an den Zielen der Verordnung (EU) 2016/1011 (Wahrung der Finanzstabilität und Vermeidung nachteiliger wirtschaftlicher Auswirkungen durch unzuverlässige Referenzwerte) mit einer unverhältnismäßig hohen Last verbunden. Diese Last sollte durch Fokussierung auf die wirtschaftlich für den Unionsmarkt relevantesten Referenzwerte verringert werden, d. h. durch Fokussierung auf signifikante und kritische Referenzwerte sowie auf Referenzwerte, die zu den wichtigsten Politikbereichen der Union beitragen, nämlich die ***EU-Referenzwerte*** für den klimabedingten Wandel***,*** die Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte ***und die ESG-Referenzwerte***. Aus diesem Grund sollte der Anwendungsbereich der Titel II, III, IV und VI der Verordnung (EU) 2016/1011 auf diese speziellen Referenzwerte begrenzt werden.

[4] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds

[4] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds

verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Referenzwert-Administratoren, die weiterhin in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1011 fallen möchten, sollten die Möglichkeit haben, eine freiwillige Beaufsichtigung zu beantragen, selbst wenn ihre Referenzwerte den Schwellenwert eines signifikanten Referenzwerts nicht erreichen oder nicht als signifikant eingestuft werden. Ebenso sollte es Referenzwert-Administratoren, die eine aufsichtsrechtliche Zulassung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 erhalten möchten, wenn ihre Referenzwerte den Schwellenwert für signifikante Referenzwerte nicht erreichen, nicht verwehrt werden, dies zu tun.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nach Artikel 19d der Verordnung (EU) 2016/1011 müssen Administratoren signifikanter Referenzwerte bestrebt sein, bis zum 1. Januar 2022 einen EU-	(4) Nach Artikel 19d der Verordnung (EU) 2016/1011 müssen Administratoren signifikanter Referenzwerte bestrebt sein, einen EU-Referenzwert für den

Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert bereitzustellen***. Da dieses Datum verstrichen ist, sollte auch die Bestimmung gestrichen werden***.	klimabedingten Wandel oder einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert bereitzustellen***, um ein umfassendes Angebot an Klima-Indizes in der Union zu schaffen***.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Referenzwert-Administratoren ***sind am besten geeignet,*** die Verwendung der von ihnen bereitgestellten ***Benchmarks*** in der Union ***zu*** überwachen***. Aus diesem Grund sollten sie*** der ***betreffenden*** zuständigen Behörde oder – je nach Ort ihrer Ansiedlung – der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) mitteilen, wenn der in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1011 festgelegte Schwellenwert bei einem ihrer Referenzwerte in der Summe überschritten ist. ***Damit Referenzwert-Administratoren genügend Zeit haben***, ***um sich an die für signifikante Referenzwerte geltenden Anforderungen anzupassen***, ***sollten sie diesen erst nach Ablauf von 60 Arbeitstagen nach Übermittlung einer solchen Mitteilung unterliegen. Darüber hinaus sollten Referenzwert-Administratoren den betreffenden zuständigen Behörden oder*** der ***ESMA*** auf ***Ersuchen alle Informationen vorlegen,*** die ***erforderlich sind, um zu beurteilen, in welchem Umfang dieser Referenzwert in der*** Union ***insgesamt verwendet wird***. ***Unterlässt oder verweigert ein Referenzwert-Administrator die Mitteilung***, ***dass bei der Verwendung eines seiner Referenzwerte der in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der***	(6) Referenzwert-Administratoren ***sollten*** die Verwendung der von ihnen bereitgestellten ***Referenzwerte*** in der Union überwachen ***und*** der zuständigen Behörde oder – je nach Ort ihrer Ansiedlung – der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) mitteilen, wenn der in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1011 festgelegte Schwellenwert bei einem ihrer Referenzwerte in der Summe überschritten ist. ***Es ist jedoch schwierig, solche Schwellenwerte zu berechnen, insbesondere wenn der Anwendungsbereich auf die Union beschränkt ist. Um eine einheitliche Anwendung dieser Schwellenwerte sicherzustellen***, ***sollte die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausarbeiten***, ***um*** die ***Berechnungsmethode näher*** zu ***spezifizieren.*** Die ***Daten sollten der*** ESMA ***zur Verfügung gestellt werden, indem ein Meldemechanismus*** für die ***Nutzer*** von ***Referenzwerten eingeführt wird und die Administratoren von in*** der ***Union verwendeten Referenzwerten verpflichtet werden***, ***einen global vereinbarten Identifizierungscode für*** die ***Identifizierung*** ihrer Referenzwerte ***zu beantragen***.

Verordnung (EU) 2016/1011 festgelegte Schwellenwert überschritten wurde, ***und haben*** die ***zuständigen Behörden klar und nachweislich Grund*** zu ***der Annahme, dass der Schwellenwert überschritten wurde, sollten*** die ***zuständigen Behörden oder gegebenenfalls die*** ESMA ***nach vorheriger Anhörung des Administrators den Schwellenwert als überschritten erklären können. Eine solche Erklärung sollte für den Referenzwert-Administrator die gleichen Pflichten nach sich ziehen wie eine Mitteilung von ihm selbst. Davon unberührt bleiben sollte die Möglichkeit*** der ***ESMA oder der zuständigen Behörden***, ***Verwaltungssanktionen gegen Administratoren zu verhängen,*** die ***nicht mitteilen, dass bei einem*** ihrer Referenzwerte ***der geltende Schwellenwert überschritten wurde***.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Damit Referenzwert-Administratoren genügend Zeit haben, um sich an die für signifikante Referenzwerte geltenden Anforderungen anzupassen, sollten sie diesen erst nach Ablauf von 60 Arbeitstagen nach Übermittlung einer solchen Mitteilung unterliegen. Darüber hinaus sollten Referenzwert-Administratoren den betreffenden zuständigen Behörden oder der ESMA auf Ersuchen alle Informationen vorlegen, die erforderlich sind, um zu beurteilen, in welchem Umfang dieser Referenzwert in der Union insgesamt verwendet wird.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Unterlässt es ein Referenzwert-Administrator, den zuständigen Behörden mitzuteilen, dass bei der Verwendung eines seiner Referenzwerte der in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1011 festgelegte Schwellenwert überschritten wurde, und haben die zuständigen Behörden klar und nachweislich Grund zu der Annahme, dass der Schwellenwert überschritten wurde, sollten die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls die ESMA nach vorheriger Anhörung des Administrators den Schwellenwert als überschritten erklären können. Eine solche Erklärung sollte für den Referenzwert-Administrator die gleichen Pflichten nach sich ziehen wie eine Mitteilung von ihm selbst. Davon unberührt bleiben sollte die Möglichkeit der ESMA oder der zuständigen Behörden, Verwaltungsstrafen gegen Administratoren zu verhängen, die nicht mitteilen, dass bei einem ihrer Referenzwerte der geltende Schwellenwert überschritten wurde.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte sind	(12) EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte sind

besondere Referenzwertkategorien, die sich über die Vorschriften hinsichtlich ihrer Methode und ***die von ihrem*** Administrator ***bereitzustellenden Angaben*** definieren. Aus diesem Grund und zur Vermeidung von Aussagen, die die Nutzer zu der Annahme veranlassen könnten, dass solche Referenzwerte den mit diesen Bezeichnungen verknüpften Standards entsprechen, sollten diese Referenzwerte einer Registrierungs- ***oder gegebenenfalls Zulassungspflicht*** sowie einer Aufsicht unterliegen.

besondere Referenzwertkategorien, die sich über die Vorschriften hinsichtlich ihrer Methode und ***der Offenlegungspflicht, denen ihr*** Administrator ***unterliegt,*** definieren. Aus diesem Grund und zur Vermeidung von Aussagen, die die Nutzer zu der Annahme veranlassen könnten, dass solche Referenzwerte den mit diesen Bezeichnungen verknüpften Standards entsprechen, sollten diese Referenzwerte ***– soweit erforderlich –*** einer Registrierungs-***, Zulassungs-, Anerkennungs- oder Übernahmepflicht*** sowie einer Aufsicht unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Die regulatorische Behandlung von Rohstoff-Referenzwerten sollte auf ihre besonderen Merkmale zugeschnitten sein. Rohstoff-Referenzwerte, die den allgemeinen Vorschriften für finanzielle Referenzwerte unterliegen, sollten genauso behandelt werden wie andere finanzielle Referenzwerte und sollten nur dann unter die Verordnung (EU) 2016/1011 fallen, wenn es sich um signifikante oder kritische Referenzwerte handelt und sie nicht vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen wurden. Rohstoff-Referenzwerte, die den besonderen Regelungen in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/1011 unterliegen, sollten stets unter die genannte Verordnung fallen, um die Robustheit und Zuverlässigkeit ihrer Bewertungen zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Mit der Verordnung (EU) 2019/2089 wurden Vorschriften für die Transparenz von Referenzwerten eingeführt, für die – bei ihrer Vermarktung rechtlicher Kommunikation – geltend gemacht wird, bei ihrer Gestaltung würde Umwelt-, Sozial- oder Governance-Faktoren (ESG-Faktoren) Rechnung getragen. Um ein hohes Maß an Transparenz in Bezug auf ESG-bezogene Angaben und ein angemessenes Schutzniveau für die Nutzer aufrechtzuerhalten, sollte vorgeschrieben werden, dass die Nutzer von Referenzwerten, zu denen sie ESG-bezogene Angaben machen, solche Referenzwerte nicht verwenden, wenn die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 27 Absatz 2a der Verordnung (EU) 2016/1011 genannten Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden. Dies sollte für die Verwendung jeglicher Referenzwerte gelten, für die geltend gemacht wird, bei ihrer Gestaltung würde ESG-Faktoren Rechnung getragen, unabhängig davon, ob ein solcher Referenzwert in der Union oder in einem Drittland verwaltet wird.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um einen nahtlosen Übergang zu den ***Bestimmungen*** dieser Verordnung ***zu gewährleisten und um zu vermeiden***, ***dass Administratoren mehr als ein Registrierungs- oder Zulassungsverfahren durchlaufen müssen***, ***sollten die*** zuständigen Behörden ***und die*** ESMA ***weniger aufwendige Antragsverfahren für*** Administratoren ***vorsehen, die bereits eine Zulassung***, ***Registrierung***, ***Übernahme*** oder ***Anerkennung besitzen*** und ***die binnen zwei Jahren nach dem Geltungsbeginn dieser Änderungsverordnung eine neue Zulassung***, ***Registrierung***, ***Übernahme*** oder ***Anerkennung beantragen***.	(21) Um einen nahtlosen Übergang zu den ***mit*** dieser Verordnung ***eingeführten Bestimmungen sicherzustellen, sollten Administratoren***, ***die zuvor gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 beaufsichtigt wurden, bestehende Registrierungen***, ***Zulassungen, Anerkennungen oder Übernahmen sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung behalten. Mit dem genannten Zeitraum soll den zuständigen Behörden oder der ESMA die Zeit eingeräumt werden, zu entscheiden, ob einer der zuvor beaufsichtigten Administratoren gemäß dieser Verordnung eingestuft werden soll. Im Falle einer Einstufung sollten Administratoren, die zuvor zugelassen, registriert, anerkannt oder mit einem Sichtvermerk versehen waren, ihren bisherigen Status beibehalten können und sich nicht erneut bewerben müssen. Administratoren signifikanter Referenzwerte, die über eine Registrierung, Zulassung, Anerkennung oder Übernahme verfügten, sollte in jedem Fall gestattet werden, ihren Status beizubehalten.***

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 2 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Die Titel II, III, IV und VI gelten nur für kritische Referenzwerte, signifikante Referenzwerte, EU-Referenzwerte für den klimabedingten	(1a) Die Titel II, III, ***mit Ausnahme der Artikel 23a bis 23d,*** IV und VI gelten nur für kritische Referenzwerte, signifikante Referenzwerte, ***Rohstoff-Referenzwerte,***

Wandel ***und*** Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte.	***die unter Anhang II fallen,*** EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel**,** Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte ***und ESG-Referenzwerte***.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) In Absatz 2 ***werden die Buchstaben g und*** i gestrichen.	b) In Absatz 2 ***wird Buchstabe*** i gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2– Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe m

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Absatz 17 Buchstabe m erhält folgende Fassung:
m) einen Administrator;	„m) einen ***gemäß Artikel 34 zugelassenen oder registrierten*** Administrator;**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02016R1011-20220101)

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23 c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) es wird folgende Nummer 23ca angefügt:
	23ca. „ESG-Referenzwert“ einen Referenzwert, mit dem ESG-Ziele verfolgt werden und der die Offenlegungspflichten nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 27 Absatz 2a erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	8a. Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
Die Artikel ***24,*** 25 ***und 26 gelten*** nicht für die Bereitstellung von und Beiträge zu Rohstoff- Referenzwerten.	Artikel 25 ***gilt*** nicht für die Bereitstellung von und Beiträge zu Rohstoff-Referenzwerten.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02016R1011-20220101)

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Einleitung
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 19a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. In Artikel 19a ***wird folgender Absatz 4*** angefügt:	9. In Artikel 19a ***werden die folgenden Absätze*** angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 19a – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Administratoren, die nicht ***gemäß*** Artikel ***34 zugelassen oder registriert*** sind, ist es nicht gestattet,	(4) Administratoren, die nicht ***in dem in*** Artikel ***36 genannten Register eingetragen*** sind, ist es nicht gestattet,

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 19a – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte bereitzustellen,	a) EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte bereitzustellen ***oder zu übernehmen***,

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 19a – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Administratoren nehmen den Ausdruck „EU CTB“ in die Namen der

EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und den Ausdruck „EU-PAB“ in die Namen der Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte auf.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 19d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Artikel 19d wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 19d – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	10a. Artikel 19d Absatz 1 erhält folgende Fassung:
In der Union ansässige Administratoren, die signifikante Referenzwerte bereitstellen, die auf der Grundlage des Werts eines oder mehrerer zugrunde liegender Vermögenswerte oder Preise ermittelt wurden, bemühen sich, ***bis zum 1. Januar 2022*** einen oder mehrere EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel bereitzustellen.	***„In*** der Union ansässige Administratoren, die signifikante Referenzwerte bereitstellen, die auf der Grundlage des Werts eines oder mehrerer zugrunde liegender Vermögenswerte oder Preise ermittelt wurden, bemühen sich, einen oder mehrere EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel ***oder Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte***bereitzustellen.***“***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02016R1011-20220101)

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 b (neu)
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 19d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10b. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 19da
	Titel des vorliegenden Artikels
	(1) Administratoren, die nicht gemäß Artikel 34 zugelassen oder registriert bzw. gemäß Artikel 32 anerkannt sind, ist es nicht gestattet,
	a) ESG-Referenzwerte bereitzustellen oder zu billigen; oder
	b) im Namen der Referenzwerte, die sie für die Verwendung in der Union bereitstellen, oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentation oder den Marketingunterlagen für diese Referenzwerte anzugeben oder den Eindruck zu erwecken, dass die von ihnen bereitgestellten Referenzwerte ESG-Ziele verfolgen oder ESG-Faktoren berücksichtigen.
	(2) Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um gemeinsame Standards für die Bezeichnung von ESG-Benchmarks festzulegen.
	Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe für technische Regulierungsstandards bis zum … [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Erlass der technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis

14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Referenzwert wird in der Union über einen Zeitraum von sechs Monaten in einer Kombination aus Referenzwerten direkt oder indirekt als Bezugsgrundlage für Finanzinstrumente oder Finanzkontrakte oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet, deren durchschnittlicher Gesamtwert mindestens ***50*** Mrd. EUR beträgt – berechnet auf der Grundlage der ***gesamten Bandbreite der Laufzeiten oder gegebenenfalls Fälligkeiten*** des Referenzwerts,	a) der Referenzwert wird in der Union über einen Zeitraum von sechs Monaten in einer Kombination aus Referenzwerten direkt oder indirekt als Bezugsgrundlage für Finanzinstrumente oder Finanzkontrakte oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet, deren durchschnittlicher Gesamtwert mindestens ***30*** Mrd. EUR beträgt – berechnet auf der Grundlage der ***Merkmale*** des Referenzwerts, ***einschließlich***
	i) der gesamten Bandbreite der Laufzeiten oder gegebenenfalls Fälligkeiten des Referenzwerts über einen Zeitraum von sechs Monaten;
	ii) aller Währungen oder sonstigen Maßeinheiten des Referenzwerts über einen Zeitraum von sechs Monaten; und
	iii) gegebenenfalls aller Methoden zur Berechnung der Rendite über einen Zeitraum von sechs Monaten;

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11

Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 24 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein Administrator teilt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er angesiedelt ist, ***oder – bei Ansiedlung in einem Drittstaat – der ESMA*** umgehend mit, wenn bei einem oder mehreren seiner Referenzwerte der in Absatz 1 Buchstabe a genannte Schwellenwert überschritten ist. Nach Erhalt dieser Mitteilung gibt die ***zuständige Behörde bzw. die*** ESMA auf ihrer Website öffentlich bekannt, dass dieser Referenzwert signifikant ist.	Ein Administrator teilt der ***ESMA und – bei Ansiedlung in einem Mitgliedstaat – der*** zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er angesiedelt ist, umgehend mit, wenn bei einem oder mehreren seiner Referenzwerte der in Absatz 1 Buchstabe a genannte Schwellenwert überschritten ist. Nach Erhalt dieser Mitteilung gibt die ESMA auf ihrer Website öffentlich bekannt, dass dieser Referenzwert ***in einem Mitgliedstaat oder innerhalb der Union*** signifikant ist.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 24 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Auf Ersuchen stellt ein Administrator der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er angesiedelt ist, ***oder – bei Ansiedlung in einem Drittstaat – der ESMA*** Informationen im Hinblick darauf zur Verfügung, ob der in Absatz 1 Buchstabe a genannte Schwellenwert tatsächlich überschritten wurde.	Auf Ersuchen stellt ein Administrator der ***ESMA und der*** zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er angesiedelt ist, Informationen im Hinblick darauf zur Verfügung, ob der in Absatz 1 Buchstabe a genannte Schwellenwert tatsächlich überschritten wurde.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11

Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 24 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hat eine zuständige Behörde oder ***– im Falle eines Drittland-Administrators –*** die ESMA klar und nachweislich Grund zu der Annahme, dass ein Referenzwert den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwert überschreitet, können die zuständige Behörde oder die ESMA eine entsprechende Bekanntmachung herausgeben. Eine solche Bekanntmachung zieht für den Referenzwert-Administrator die gleichen Pflichten nach sich wie eine Mitteilung gemäß Absatz 2. Die zuständige Behörde oder die ESMA teilt dem Administrator des betreffenden Referenzwerts mindestens zehn Arbeitstage vor einer solchen Bekanntmachung ihre Erkenntnisse mit und fordert den Administrator auf, gegebenenfalls dazu Stellung zu nehmen.	Hat eine zuständige Behörde oder die ESMA klar und nachweislich Grund zu der Annahme, dass ein Referenzwert den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwert überschreitet, können die zuständige Behörde oder die ESMA eine entsprechende Bekanntmachung herausgeben. Eine solche Bekanntmachung zieht für den Referenzwert-Administrator die gleichen Pflichten nach sich wie eine Mitteilung gemäß Absatz 2. Die zuständige Behörde oder die ESMA teilt dem Administrator des betreffenden Referenzwerts mindestens zehn Arbeitstage vor einer solchen Bekanntmachung ihre Erkenntnisse mit und fordert den Administrator auf, gegebenenfalls dazu Stellung zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 24 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Der Referenzwert wurde nicht von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats eingestuft.	c) Der Referenzwert wurde nicht von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats ***oder der ESMA*** eingestuft.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 24 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stellt die ESMA fest, dass ein Referenzwert die in Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis c genannten Bedingungen in mehr als einem Mitgliedstaat erfüllt, teilt sie dies den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten mit. ***Diese einigen sich darauf, welche von ihnen den betreffenden Referenzwert als signifikant einstuft.***	Stellt die ESMA fest, dass ein Referenzwert die in Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis c genannten Bedingungen in mehr als einem Mitgliedstaat erfüllt, teilt sie dies den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten mit.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 24 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Können die zuständigen Behörden in der ***in Unterabsatz 1 genannten Frage keine Einigung erzielen***, ***befassen sie*** die ***ESMA mit der Angelegenheit und legt*** die ESMA diese ***Meinungsverschiedenheit gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 bei***.	***Die ESMA arbeitet einen Entwurf eines Beschlusses zur Einstufung des Referenzwerts als signifikant*** in der ***Union aus und übermittelt diesen dem betreffenden Administrator und den jeweils zuständigen Behörden***, ***wenn Buchstabe b Anwendung findet.*** Die ***betreffenden Administratoren und die jeweils zuständigen Behörden verfügen ab dem Datum dieser Mitteilung über eine Frist von 15 Arbeitstagen, um Bemerkungen und Stellungnahmen abzugeben.*** Die ESMA ***berücksichtigt*** diese ***Bemerkungen und Stellungnahmen gebührend, bevor sie einen endgültigen Beschluss fasst, und veröffentlicht diesen Beschluss***.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 24 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Auf Ersuchen einer zuständigen Behörde kann die ESMA einen von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellten Referenzwert, der den in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Schwellenwert nicht erreicht, als signifikant einstufen, wenn dieser Referenzwert alle folgenden Bedingungen erfüllt:	Auf Ersuchen einer zuständigen Behörde ***aus eigener Initiative*** kann die ESMA einen von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellten Referenzwert, der den in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Schwellenwert nicht erreicht, als signifikant einstufen, wenn dieser Referenzwert alle folgenden Bedingungen erfüllt:

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 24 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Administratoren von Referenzwerten, die die Anforderungen für eine Einstufung als kritische, signifikante Rohstoff-Referenzwerten im Sinne von Anhang II, EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel, Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte oder ESG-Referenzwerte nicht erfüllen, können freiwillig den Zugang zu dem in Artikel 36 vorgesehenen Register entweder im Wege einer Zulassung, Registrierung, Anerkennung oder

Übernahme beantragen.

Administratoren, die sich freiwillig für diese Verordnung entscheiden, unterliegen den gleichen Regelungen wie Administratoren signifikanter Referenzwerte. Der freiwillige Verzicht auf diese Regelungen steht administrativen Verantwortlichkeiten nicht entgegen, falls es während der Zeit der freiwilligen Eintragung im Register gemäß Artikel 36 zur Nichteinhaltung oder zu einem Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/1011 kommt.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 24 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Der Kommission wird*** die ***Befugnis übertragen, gemäß Artikel 49 delegierte Rechtsakte zur Präzisierung der Methode zu erlassen***, ***anhand deren der*** in ***Absatz 1 Buchstabe a genannte Schwellenwert unter Berücksichtigung von Markt-, Preis- und Regulierungsentwicklungen zu berechnen ist.***	(7) Die ***ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards***, in ***denen Folgendes festgelegt wird:***
	i) die Methode, einschließlich möglicher Datenquellen, anhand deren der in Absatz 1 Buchstabe a genannte Schwellenwert zu berechnen ist;
	ii) die Kriterien, nach denen beurteilt wird, ob ein Referenzwert den in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwert in einem Mitgliedstaat oder in der gesamten Union überschreitet;
	iii) die Informationen, die die zuständigen Behörden bei der

Konsultation der ESMA gemäß Artikel 24 Absatz 3 zur Verfügung stellen müssen;

iv) die in Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe b genannten Kriterien, wobei allen Daten, die dazu beitragen, die erheblichen und nachteiligen Auswirkungen des Wegfalls oder der Unzuverlässigkeit des Referenzwerts auf die Integrität der Märkte, die Finanzstabilität, die Verbraucher, die Realwirtschaft oder die Finanzierung der Haushalte und Unternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu bewerten, Rechnung zu tragen ist;

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum … [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 24a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Administrator eines Referenzwerts, der das in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a genannte Kriterium erfüllt, beantragt innerhalb von 60 Arbeitstagen nach der in Absatz 2 jenes Artikels genannten Mitteilung bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats seiner Ansiedlung ***die Zulassung oder***	(1) Der Administrator eines Referenzwerts, der das in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a genannte Kriterium erfüllt, beantragt innerhalb von 60 Arbeitstagen nach der in Absatz 2 jenes Artikels genannten Mitteilung ***die Zulassung oder Registrierung, und zwar bei der ESMA, wenn der Referenzwert in***

Registrierung. Ist dieser Administrator in einem Drittstaat angesiedelt ***und ist der betreffende Referenzwert nicht von einem nach Artikel 30 erlassenen Gleichwertigkeitsbeschluss abgedeckt***, beantragt dieser Administrator innerhalb von 60 Arbeitstagen nach der in Artikel 24 Absatz 2 genannten Mitteilung entweder

der Union signifikant ist oder bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats seiner Ansiedlung***, wenn der Referenzwert in diesem Mitgliedstaat signifikant ist***. Ist dieser Administrator in einem Drittstaat angesiedelt, beantragt dieser Administrator innerhalb von 60 Arbeitstagen nach der in Artikel 24 Absatz 2 genannten Mitteilung ***bei der ESMA*** entweder

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 24a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Anerkennung ***durch die ESMA*** nach dem Verfahren des Artikels 32 ***oder***	a) eine Anerkennung nach dem Verfahren des Artikels 32***.***

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 24a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Innerhalb von 60 Arbeitstagen nach einer Einstufung gemäß Artikel 24 Absatz 5 beantragt der Administrator des betreffenden Referenzwerts, sofern er nicht bereits zugelassen oder registriert ist, die Zulassung oder Registrierung durch die ESMA gemäß Artikel 34. Ist dieser Administrator bereits in einem Mitgliedstaat zugelassen oder registriert,

	so wird die Zulassung oder Registrierung auf die ESMA übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 24a – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Innerhalb von 60 Arbeitstagen nach einer Einstufung gemäß Artikel 24 Absatz 6 beantragt der Administrator des betreffenden Referenzwerts***, sofern dieser Referenzwert nicht bereits unter einen gemäß Artikel 30 erlassenen Gleichwertigkeitsbeschluss fällt,*** entweder	(3) Innerhalb von 60 Arbeitstagen nach einer Einstufung gemäß Artikel 24 Absatz 6 beantragt der Administrator des betreffenden Referenzwerts ***bei der ESMA*** entweder

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 24a – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Anerkennung durch die ESMA nach dem Verfahren des Artikels 32 oder	a) eine Anerkennung nach dem Verfahren des Artikels 32.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 24a – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die ESMA hat dem Administrator gemäß Artikel 34 Absatz 6 die Anerkennung entzogen oder diese ausgesetzt,	d) die ESMA hat dem Administrator gemäß Artikel 32 Absatz 8 die Anerkennung entzogen oder diese ausgesetzt,

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 28 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	13a. Artikel 28 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Beaufsichtigte Unternehmen, mit Ausnahme von Administratoren gemäß Absatz 1, die einen Referenzwert verwenden, stellen robuste schriftliche Pläne auf, in denen sie die Maßnahmen darlegen, die sie ergreifen würden, wenn ein Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, und pflegen diese Pläne. Soweit dies möglich und angemessen ist, wird bzw. werden in solchen Plänen ein oder mehrere alternative Referenzwerte bestimmt, die anstelle des nicht mehr bereitgestellten Referenzwerts als Bezugsgrundlage verwendet werden könnten, und es wird angegeben, warum es sich bei solchen Referenzwerten um geeignete Alternativen handeln würde. Die beaufsichtigten Unternehmen legen der jeweils zuständigen Behörde diese Pläne und eventuelle Aktualisierungen auf Anfrage unverzüglich vor und orientieren sich ***in ihrer Vertragsbeziehung mit Kunden an***	„(2) Beaufsichtigte Unternehmen, mit Ausnahme von Administratoren gemäß Absatz 1, die einen Referenzwert verwenden, stellen robuste schriftliche Pläne auf, in denen sie die Maßnahmen darlegen, die sie ergreifen würden, wenn ein Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, und pflegen diese Pläne. Soweit dies möglich und angemessen ist, wird bzw. werden in solchen Plänen ein oder mehrere alternative Referenzwerte bestimmt, die anstelle des nicht mehr bereitgestellten Referenzwerts als Bezugsgrundlage verwendet werden könnten, und es wird angegeben, warum es sich bei solchen Referenzwerten um geeignete Alternativen handeln würde. Die beaufsichtigten Unternehmen legen der jeweils zuständigen Behörde diese Pläne und eventuelle Aktualisierungen auf Anfrage unverzüglich vor und orientieren sich ***an diesen Plänen bei den vertraglichen Rückfallklauseln für Finanzkontrakte,***

diesen Plänen.	***Finanzinstrumente und Investmentfonds***.*“*

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02016R1011-20220101)

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 29 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verwendung von signifikanten Referenzwerten, EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel ***und*** Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten	Verwendung von ***kritischen Referenzwerten,*** signifikanten Referenzwerten***, Rohstoff-Referenzwerten, die Anhang II unterliegen,*** EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel***,*** Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ***und ESG-Referenzwerten;***

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein beaufsichtigtes Unternehmen darf in der Union keine neuen Bezugnahmen auf einen signifikanten Referenzwert oder eine Kombination aus solchen Referenzwerten hinzufügen, wenn dieser Referenzwert oder diese Kombination aus Referenzwerten Gegenstand einer von der ESMA oder einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 24a Absatz 5 herausgegebenen öffentlichen Bekanntmachung ist. Ein	Ein beaufsichtigtes Unternehmen darf in der Union keine neuen Bezugnahmen auf einen ***kritischen Referenzwert, einen*** signifikanten Referenzwert oder eine Kombination aus solchen Referenzwerten hinzufügen, wenn dieser Referenzwert oder diese Kombination aus Referenzwerten Gegenstand einer von der ESMA oder einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 24a Absatz 5 herausgegebenen

beaufsichtigtes Unternehmen darf in der Union keine neuen Bezugnahmen auf einen EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel**,** einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert oder eine Kombination aus solchen Referenzwerten hinzufügen, wenn der Administrator dieser Referenzwerte nicht in dem in Artikel 36 genannten Register aufgeführt ist.	öffentlichen Bekanntmachung ist. Ein beaufsichtigtes Unternehmen darf in der Union keine neuen Bezugnahmen auf einen ***kritischen Referenzwert, einen Rohstoff-Referenzwert, der unter Anhang II fällt, einen*** EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel ***oder*** einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert ***oder einen ESG-Referenzwert*** oder eine Kombination aus solchen Referenzwerten hinzufügen, wenn der Administrator dieser Referenzwerte nicht in dem in Artikel 36 genannten Register aufgeführt ist.

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zur Überprüfung des rechtlichen Status der Administratoren von signifikanten Referenzwerten, EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel ***oder*** Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten, die sie verwenden wollen, konsultieren beaufsichtigte Unternehmen regelmäßig das in Artikel 28a genannte zentrale europäische Zugangsportal (ESAP) oder das in Artikel 36 genannte Register der ESMA.	Zur Überprüfung des rechtlichen Status der Administratoren von ***kritischen Referenzwerten,*** signifikanten Referenzwerten, ***Rohstoff-Referenzwerten, die unter Anhang II fallen,*** EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel**,** Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ***oder ESG-Referenzwerten***, die sie verwenden wollen, konsultieren beaufsichtigte Unternehmen regelmäßig das in Artikel 28a genannte zentrale europäische Zugangsportal (ESAP) oder das in Artikel 36 genannte Register der ESMA.

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 29 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Ein beaufsichtigtes Unternehmen, das bei bestehenden Finanzkontrakten oder Finanzinstrumenten einen Referenzwert verwendet, der Gegenstand einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß Artikel 24a Absatz 5 ist, ersetzt diesen Referenzwert innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung durch eine geeignete Alternative oder veröffentlicht auf seiner Website eine Erklärung, in der es seine Kunden darüber informiert, dass es keine geeignete Alternative gibt.	***(1b)*** Ein beaufsichtigtes Unternehmen, das bei bestehenden Finanzkontrakten oder Finanzinstrumenten einen Referenzwert verwendet, der Gegenstand einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß Artikel 24a Absatz 5 ist, ersetzt diesen Referenzwert innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung durch eine geeignete Alternative oder veröffentlicht auf seiner Website eine Erklärung, in der es seine Kunden darüber informiert, dass es keine geeignete Alternative gibt.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe c a (neu)
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 29 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Folgender Absatz wird eingefügt:
	(1c) Ein beaufsichtigtes Unternehmen darf einen Referenzwert, sofern in seiner gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentation oder seinen Marketingunterlagen oder in seiner Bezeichnung Angaben enthalten sind, wonach ESG-Faktoren in seiner Methodik berücksichtigt werden, nur dann verwenden, wenn sein Administrator die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 27 Absatz 2a genannten Informationen offenlegt. Dieser Absatz

gilt sowohl für EU- als auch für Nicht-EU-Referenzwerte.

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe c b (neu)
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 29 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Folgender Absatz wird eingefügt:
	(1d) Die beaufsichtigten Unternehmen erstatten der ESMA mindestens einmal jährlich gemäß den in Artikel 24 Absatz 7 genannten Kriterien Bericht über den Grad der Verwendung der dieser Verordnung unterliegenden Referenzwerte.

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe c c (neu)
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 29 – Absatz 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) Es wird ein neuer Absatz 1e eingefügt:
	„(1e) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die bereitzustellenden Informationen, die Periodizität und das Format, in dem die beaufsichtigten Unternehmen den in Absatz 1c genannten Bericht erstellen müssen, genauer festgelegt werden.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] vor.“

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe c d (neu)
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 29 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	cd) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Handelt es sich bei dem Gegenstand eines Prospekts, der auf der Grundlage der Richtlinie 2003/71/EG oder der Richtlinie 2009/65/EG zu veröffentlichen ist, um übertragbare Wertpapiere oder sonstige Investmentprodukte, bei denen ein Referenzwert als Bezugsgrundlage dient, stellt der Emittent, Anbieter oder die Person, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, sicher, dass im Prospekt klare und gut sichtbare Informationen enthalten sind, aus denen hervorgeht, ob der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 dieser Verordnung eingetragen ist.	„(2) Handelt es sich bei dem Gegenstand eines Prospekts, der auf der Grundlage der Richtlinie 2003/71/EG oder der Richtlinie 2009/65/EG zu veröffentlichen ist, um übertragbare Wertpapiere oder sonstige Investmentprodukte, bei denen ein ***kritischer*** Referenzwert***, ein signifikanter Referenzwert, ein unter Anhang II fallender Rohstoff-Referenzwert, ein EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel, ein Paris-abgestimmter EU-Referenzwert oder ein ESG-Referenzwert*** als Bezugsgrundlage dient, stellt der Emittent, Anbieter oder die Person, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, sicher, dass im Prospekt klare und gut sichtbare Informationen enthalten sind, aus denen hervorgeht, ob der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 dieser Verordnung eingetragen ist.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02016R1011-20220101)

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe c e (neu)
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ce) Folgender Absatz wird angefügt:
	„(2a) Administratoren von Referenzwerten, die in der Union verwendet werden, beantragen für jeden Referenzwert, den sie für die Verwendung in der Union bereitstellen, einen global vereinbarten Identifizierungscode.“

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein in einem Drittstaat angesiedelter Administrator, der eine Anerkennung erlangen will, muss über einen rechtlichen Vertreter verfügen. Der rechtliche Vertreter muss eine natürliche oder juristische Person sein, die in der Union angesiedelt ist und von diesem Administrator ausdrücklich dazu bestellt wurde, in Bezug auf die in dieser Verordnung vorgesehenen Pflichten des Administrators in dessen Namen zu handeln. Der rechtliche Vertreter übt die Aufsichtsfunktion in Bezug auf die in dieser Verordnung vorgesehene Bereitstellung von Referenzwerten durch den Administrator gemeinsam mit dem Administrator aus und ist in dieser Hinsicht gegenüber der ESMA	(3) Ein in einem Drittstaat angesiedelter Administrator, der eine Anerkennung erlangen will, muss über einen rechtlichen Vertreter verfügen. Der rechtliche Vertreter muss eine juristische Person sein, die in der Union angesiedelt ist und von diesem Administrator ausdrücklich dazu bestellt wurde, in Bezug auf die in dieser Verordnung vorgesehenen Pflichten des Administrators in dessen Namen zu handeln. Der rechtliche Vertreter übt die Aufsichtsfunktion in Bezug auf die in dieser Verordnung vorgesehene Bereitstellung von Referenzwerten durch den Administrator gemeinsam mit dem Administrator aus und ist gegenüber der ESMA rechenschaftspflichtig. ***Die ESMA kann gegen den gesetzlichen Vertreter und den***

rechenschaftspflichtig.	***Administrator eine Aufsichtsmaßnahme gemäß Artikel 48e verhängen, wenn einer der in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten Verstöße vorliegt oder wenn er bei einer Untersuchung oder einer Prüfung oder einem Ersuchen nach Kapitel 4 Abschnitt 1 nicht kooperiert oder einem Ersuchen nicht nachgekommen ist.***

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 33 – Absatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	15a. In Artikel 33 Absatz 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:
(1) Ein in der Union angesiedelter Administrator, der gemäß Artikel 34 zugelassen oder registriert ist, ***oder jedes sonstige in der Union angesiedelte beaufsichtigte Unternehmen*** mit einer eindeutigen und genau abgegrenzten Aufgabe in dem Kontroll- oder Rahmen für die Rechenschaftslegung des in einem Drittstaat angesiedelten Administrators, durch den die genannte Person die Bereitstellung eines Referenzwerts wirkungsvoll überwachen kann, kann bei der ***jeweils zuständigen Behörde*** die Übernahme eines Referenzwerts oder einer Referenzwert-Familie, der bzw. die in einem Drittstaat zur Verwendung in der Union bereitgestellt wird, beantragen, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:	„(1) Ein in der Union angesiedelter Administrator, der gemäß Artikel 34 zugelassen oder registriert ist, mit einer eindeutigen und genau abgegrenzten Aufgabe in dem Kontroll- oder Rahmen für die Rechenschaftslegung des in einem Drittstaat angesiedelten Administrators, durch den die genannte Person die Bereitstellung eines Referenzwerts wirkungsvoll überwachen kann, kann bei der ***ESMA*** die Übernahme eines Referenzwerts oder einer Referenzwert-Familie, der bzw. die in einem Drittstaat zur Verwendung in der Union bereitgestellt wird, beantragen, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02016R1011-20220101)

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 b (neu)
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 33 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	15b. Artikel 33 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Binnen 90 Arbeitstagen nach Eingang des in Absatz 1 genannten Antrags auf Übernahme prüft die ***jeweils zuständige Behörde*** den Antrag und fasst einen Beschluss, entweder der Übernahme stattzugeben oder sie abzulehnen. ***Ein übernommener Referenzwert oder eine übernommene Referenzwert-Familie wird der ESMA von der zuständigen Behörde gemeldet.***	„(3) Binnen 90 Arbeitstagen nach Eingang des in Absatz 1 genannten Antrags auf Übernahme prüft die ***ESMA*** den Antrag und fasst einen Beschluss, entweder der Übernahme stattzugeben oder sie abzulehnen.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02016R1011-20220101)

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 c (neu)
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 33 – Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	15c. Artikel 33 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
(6) Wenn die zuständige Behörde des übernehmenden Administrators ***oder des übernehmenden beaufsichtigten Unternehmens*** Grund zu der Annahme hat, dass die Bedingungen des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels nicht mehr erfüllt sind, ist sie befugt, von dem übernehmenden Administrator ***oder dem***	„(6) Wenn die zuständige Behörde des übernehmenden Administrators Grund zu der Annahme hat, dass die Bedingungen des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels nicht mehr erfüllt sind, ist sie befugt, von dem übernehmenden Administrator die Einstellung der Übernahme zu verlangen, und informiert die ESMA darüber. Bei

übernehmenden beaufsichtigten Unternehmen die Einstellung der Übernahme zu verlangen, und informiert die ESMA darüber. Bei einer Einstellung der Übernahme findet Artikel 28 Anwendung.	einer Einstellung der Übernahme findet Artikel 28 Anwendung.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02016R1011-20220101)

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 34 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eine in der Union angesiedelte natürliche oder juristische Person, die als Administrator tätig ist oder tätig werden will, beantragt bei der gemäß Artikel 40 benannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem diese Person angesiedelt ist,	(1) Eine in der Union angesiedelte natürliche oder juristische Person, die als Administrator tätig ist oder tätig werden will, beantragt bei der gemäß Artikel 40 benannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem diese Person angesiedelt ist, ***oder bei der ESMA***

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Zulassung, wenn sie Indizes bereitstellt oder bereitstellen will, die als kritische Referenzwerte, als signifikante Referenzwerte, als EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel ***oder*** als Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte genutzt werden oder genutzt werden sollen,	a) eine Zulassung, wenn sie Indizes bereitstellt oder bereitstellen will, die als kritische Referenzwerte, als signifikante Referenzwerte, als ***Rohstoff-Referenzwerte, die Anhang II unterliegen, als*** EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel**,** als Paris-

	abgestimmte EU-Referenzwerte ***oder als ESG-Referenzwerte*** genutzt werden oder genutzt werden sollen,

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Registrierung, wenn sie ein beaufsichtigtes Unternehmen (aber kein Administrator) ist, das Indizes bereitstellt oder bereitstellen will, die als signifikante Referenzwerte, als EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel ***oder*** als Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte genutzt werden oder genutzt werden sollen, sofern die Tätigkeit der Bereitstellung eines Referenzwerts nicht durch die für das beaufsichtigte Unternehmen geltenden sektorspezifischen Vorschriften verhindert wird und keiner der bereitgestellten Indizes als kritischer Referenzwert gelten würde.	b) eine Registrierung, wenn sie ein beaufsichtigtes Unternehmen (aber kein Administrator) ist, das Indizes bereitstellt oder bereitstellen will, die als signifikante Referenzwerte, als EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel***,*** als Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte ***oder als ESG-Referenzwerte*** genutzt werden oder genutzt werden sollen, sofern die Tätigkeit der Bereitstellung eines Referenzwerts nicht durch die für das beaufsichtigte Unternehmen geltenden sektorspezifischen Vorschriften verhindert wird und keiner der bereitgestellten Indizes als kritischer Referenzwert gelten würde.

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 34 – Absatz 1a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 1a erhält folgende Fassung:
(1a) Erfüllen ein oder mehrere der von	„(1a) Erfüllen ein oder mehrere der von

der in Absatz 1 genannten Person bereitgestellten Indizes die Bedingungen für eine Einstufung als kritischer Referenzwert im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und c, so ist der Antrag bei der ESMA zu stellen.	der in Absatz 1 genannten Person bereitgestellten Indizes die Bedingungen für eine Einstufung als kritischer Referenzwert im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und c ***oder als signifikanter Referenzwert im Sinne von Artikel 24 Absätze 2, 5 und 6 oder beabsichtigt die Person, Referenzwerte im Sinne von Artikel 33 zu übernehmen***, so ist der Antrag bei der ESMA zu stellen.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02016R1011-20220101)

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 34 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Zu stellen ist der in Absatz 1 genannte Antrag innerhalb von 30 Arbeitstagen nach einer Vereinbarung, die ein beaufsichtigtes Unternehmen eingegangen ist, um einen vom Antragsteller bereitgestellten Index als Bezugsgrundlage für ein Finanzinstrument oder einen Finanzkontrakt oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds zu verwenden, oder gegebenenfalls innerhalb der in Artikel 24a Absätze 2 und 3 genannten Fristen.	(3) Zu stellen ist der in Absatz 1 genannte Antrag innerhalb von 30 Arbeitstagen nach einer Vereinbarung, die ein beaufsichtigtes Unternehmen eingegangen ist, um einen vom Antragsteller bereitgestellten Index als Bezugsgrundlage für ein Finanzinstrument oder einen Finanzkontrakt oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds zu verwenden, oder gegebenenfalls innerhalb der in Artikel 24a Absätze 2 und 3 genannten Fristen.

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe a bis c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	16a. In Artikel 36 Absatz 1 erhalten die Buchstaben a bis c folgende Fassung:
(1) Die ESMA erstellt und führt ein öffentliches Register mit den folgenden Angaben:	„(1) Die ESMA erstellt und führt ein öffentliches Register mit den folgenden Angaben:
a) die Identität der gemäß Artikel 34 zugelassenen oder registrierten Administratoren sowie die für deren Aufsicht jeweils zuständigen Behörden;	a) die Identität ***einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI)*** der gemäß Artikel 34 zugelassenen oder registrierten Administratoren sowie die für deren Aufsicht jeweils zuständigen Behörden;
b) die Identität der Administratoren, die die in Artikel 30 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c genannte Liste der Referenzwerte sowie die für deren Aufsicht jeweils zuständigen Behörden eines Drittstaats;	b) die Identität ***einschließlich der LEI*** der Administratoren, die die in Artikel 30 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c genannte Liste der Referenzwerte ***einschließlich ihrer internationalen Wertpapier-Identifikationsnummern (ISIN)*** sowie die für deren Aufsicht jeweils zuständigen Behörden eines Drittstaats;
c) die Identität der Administratoren, die gemäß Artikel 32 die Anerkennung erlangt haben, die in Artikel 32 Absatz 7 genannte Liste der Referenzwerte sowie gegebenenfalls die für deren Aufsicht jeweils zuständigen Behörden eines Drittstaats;	c) die Identität der Administratoren ***einschließlich der LEI***, die gemäß Artikel 32 die Anerkennung erlangt haben, die in Artikel 32 Absatz 7 genannte Liste der Referenzwerte ***einschließlich ihrer ISIN*** sowie gegebenenfalls die für deren Aufsicht jeweils zuständigen Behörden eines Drittstaats;

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02016R1011-20220101)

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Einleitung
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstaben e bis j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. In Artikel 36 Absatz 1 werden ***die***	17. In Artikel 36 Absatz 1 werden

folgenden Buchstaben ***e bis j*** angefügt:	***folgende*** Buchstaben angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Referenzwerte, die Gegenstand einer von der ESMA oder einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 24 Absatz 2 veröffentlichten Bekanntmachung sind, samt zugehöriger Hyperlinks,	e) die Referenzwerte ***einschließlich ihrer ISIN***, die Gegenstand einer von der ESMA oder einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 24 Absatz 2 veröffentlichten Bekanntmachung sind, samt zugehöriger Hyperlinks,

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Referenzwerte, die Gegenstand von Einstufungen zuständiger Behörden sind, und die der ESMA gemäß Artikel 24 Absatz 4 zur Kenntnis gebracht wurden, samt zugehöriger Hyperlinks,	f) die Referenzwerte ***einschließlich ihrer ISIN***, die Gegenstand von Einstufungen zuständiger Behörden sind, und die der ESMA gemäß Artikel 24 Absatz 4 zur Kenntnis gebracht wurden, samt zugehöriger Hyperlinks,

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) die Referenzwerte, die Gegenstand von Einstufungen der ESMA sind, samt zugehöriger Hyperlinks,	g) die Referenzwerte ***einschließlich ihrer ISIN***, die Gegenstand von Einstufungen der ESMA sind, samt zugehöriger Hyperlinks,

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) die Referenzwerte, die Gegenstand öffentlicher Bekanntmachungen sind, die von der ESMA und zuständigen Behörden gemäß Artikel 24a Absatz 5 herausgegeben wurden, samt zugehöriger Hyperlinks,	h) die Referenzwerte ***einschließlich ihrer ISIN***, die Gegenstand öffentlicher Bekanntmachungen sind, die von der ESMA und zuständigen Behörden gemäß Artikel 24a Absatz 5 herausgegeben wurden, samt zugehöriger Hyperlinks,

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) die Liste der EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und der Paris-	i) die Liste der EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und der Paris-

abgestimmten EU-Referenzwerte, die in der Union verwendet werden können,	abgestimmten EU-Referenzwerte ***einschließlich ihrer ISIN***, die in der Union verwendet werden können,

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) die Liste der kritischen Referenzwerte**.**	j) die Liste der kritischen Referenzwerte ***einschließlich ihrer ISIN;***

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 36 – Absatz 3 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) die Liste der ESG-Referenzwerte einschließlich ihrer ISIN, die in der Union verwendet werden können,

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 36 – Absatz 3 – Buchstabe j b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	jb) die Liste der Rohstoff-Referenzwerte, die Anhang II unterliegen, die in der Union verwendet werden können.

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 40 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	17a. Artikel 40 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Für die Zwecke dieser Verordnung ist die ESMA die zuständige Behörde für:	„(1) Für die Zwecke dieser Verordnung ist die ESMA die zuständige Behörde für:
a) Administratoren kritischer Referenzwerte im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und c;	a) Administratoren kritischer Referenzwerte im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und c;
b) Administratoren von Referenzwerten im Sinne von Artikel 32**.**	b) Administratoren von Referenzwerten im Sinne von Artikel 32***;***
	c) Administratoren der Referenzwerte, die in der Union gemäß Artikel 24 Absätze 2, 5 und 6 signifikant sind;
	d) Administratoren, die in einem Drittland bereitgestellte Referenzwerte gemäß Artikel 33 übernehmen.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02016R1011-20220101)

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)

Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 48e – Absatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	19a. In Artikel 48e Absatz 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:
(1) Stellt die ESMA gemäß Artikel 48i Absatz 5 fest, dass eine Person einen der in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten Verstöße begangen hat, ergreift sie eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:	„(1) Stellt die ESMA gemäß Artikel 48i Absatz 5 fest, dass eine Person einen der in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten Verstöße begangen hat ***oder bei einer Untersuchung oder einer Prüfung oder einem Ersuchen nach Abschnitt 1 dieses Kapitels nicht kooperiert oder dabei nicht nachgekommen ist,***, ergreift sie eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02016R1011-20220101)

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 b (neu)
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 48f – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	19b. Artikel 48f Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Stellt die ESMA im Einklang mit Artikel 48i Absatz 5 fest, dass eine Person einen oder mehrere der in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a genannten Verstöße vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat***, so fasst sie im Einklang mit Absatz 2 des vorliegenden Artikels einen Beschluss über die Verhängung einer Geldbuße. Ein Verstoß gilt als vorsätzlich begangen, wenn die ESMA objektive Anhaltspunkte zum Nachweis dessen ermittelt hat, dass eine Person den Verstoß absichtlich begangen hat.***	„(1) Stellt die ESMA im Einklang mit Artikel 48i Absatz 5 fest, dass eine Person einen oder mehrere der in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a genannten Verstöße vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat ***oder bei einer Untersuchung oder einer Prüfung oder einem Ersuchen nach Abschnitt 1 dieses Kapitels nicht kooperiert hat oder dabei nicht nachgekommen ist***, ***so fasst sie im Einklang mit Absatz 2 des vorliegenden Artikels einen Beschluss über die Verhängung einer Geldbuße***.“

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02016R1011-20220101)

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 51 – Absatz 4c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4c) Die zuständigen Behörden ***und*** die ***ESMA sorgen dafür, dass Referenzwert-Administratoren***, ***die*** am ***[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = Geltungsbeginn dieser Änderungsverordnung] über eine Zulassung***, ***Registrierung***, ***Übernahme oder Anerkennung verfügten***, ***bis zum***... ***[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = Geltungsbeginn dieser Änderungsverordnung + zwei Jahre] ein vereinfachtes Verfahren*** in ***Anspruch nehmen können***, ***wenn sie nach Artikel 24a Absätze 1, 2 oder gegebenenfalls 3 eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung oder Übernahme beantragen***.	(4c) Die zuständigen ***nationalen*** Behörden***,*** die ***beabsichtigen, einen von einem Administrator bereitgestellten Referenzwert einzustufen***, ***der*** am ***... [Geltungsbeginn dieser Änderungsverordnung – 1 Tag] in das ESMA-Register eingetragen war, und die ESMA***, ***die beabsichtigt***, ***einen Referenzwert zu benennen***, ***der am*** ... ***[Geltungsbeginn dieser Änderungsverordnung – 1 Tag] in das ESMA-Register eingetragen war oder dessen Administrator*** in ***das ESMA-Register eingetragen war***, ***tun dies bis zum ... [sechs Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Änderungsverordnung]***. ***Referenzwert-Administratoren, die am... [Geltungsbeginn dieser Änderungsverordnung] über eine Zulassung, Registrierung, Übernahme oder Anerkennung verfügten, behalten diesen Status für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung. Wenn einer oder mehrere ihrer Referenzwerte von... [innerhalb von sechs Monaten nach dem Geltungsbeginn dieser Änderungsverordnung] eingestuft ist, sind die entsprechenden Administratoren nicht verpflichtet, gegebenenfalls die Zulassung, Registrierung, Anerkennung oder Übernahme gemäß Artikel 24a Absätze 1, 2 oder 3 erneut zu beantragen.***

Administratoren signifikanter Referenzwerte, die am... [Geltungsbeginn dieser Änderungsverordnung] über eine Zulassung, Registrierung, Übernahme oder Anerkennung verfügten, sind nicht verpflichtet, eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung oder Übernahme gemäß Artikel 24a Absatz 1 erneut zu beantragen, wenn einer bzw. mehrere ihrer Referenzwerte gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a signifikant ist bzw. sind.“

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/1011
Artikel 53 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	21a. Artikel 53 Absatz 1 wird gestrichen.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02016R1011-20220101)